

O r t s s a t z u n g über besondere Anforderungen an die Baugestaltung für das Wochenendhausgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Klaepenheide" der Gemeinde Jelmstorf, Kreis Uelzen.

Zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung hat auf Grund der §§ 6 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.4.1963 (Nds.GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. Nov. 1936 (RGBl. I S. 938) der Rat der Gemeinde Jelmstorf durch Beschluß vom . . . **7. Juni 1968** nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet des Bebauungsplanes "Klaepenheide" dessen Grenzen im Bebauungsplan vom 15.10.67 festgelegt sind.

§ 2

Baukörper

Material und Ausführung der Baukörper:

- a) Die aufgehenden Außenwände sind nach außen zu verkleiden mit waagerechter bzw. senkrechter Stülpschalung in Natur oder dunkel gebeizt. Bei Massivmauerwerk in dunkelbraunem Steinmaterial.
- b) Die Dachausbildung ist wie folgt vorgeschrieben:  
Allseitig abgewalmte Flachdächer von 10 - 18° bzw. Flachdächer 0 - 2°. Dacheindeckung in Wellasphest antrazith oder grüner Pappe.

§ 3

Nebengebäude, Garagen

Als Nebengebäude sind nur Garagen bzw. überdachte Wageneinstellplätze in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude und der gleichen Bauausführung zulässig.

§ 4

Einfriedigung

Für die allseitige Einfriedigung der Grundstücke sind nur imprägnierte Jägerzäune bis 80 cm Höhe ohne Fundamente und massive Sockel zulässig.

§ 5

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NDO ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,- DM angedroht.

§ 6

Ausnahmen

In Härtefällen kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach Ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Jelmstorf, den

- 7. Juni 1968



*T. Gruppe*  
.....  
Bürgermeister u. Gemeindedirektor

*Seemann*  
.....  
Ratsmitglied

Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über  
Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

**Der Regierungspräsident**

214-Verl 88/W

Lüneburg, den 27. 9. 1968

Im Auftrage:



*[Handwritten signature]*

1. Oberbaurat

